

lege, sondern sie bloß in der Ueberzeugung stelle, einem Mangel dadurch abzuheben. Inwiefern aber die hohe Staatsregierung meinen Antrag für überflüssig erachtet, so bitte ich, ihn nicht zur Abstimmung zu bringen.

Abg. D. v. Mayer: Wollte der Abgeordnete das Amendement zurückziehen, so würde er es thun können; doch würde dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß ich oder ein Anderer es wieder aufnehme, wäre es auch nur zu dem Zwecke, um diesen Gegenstand in der Deputation nochmals in Berathung zu nehmen. Die Sache würde sich am besten dadurch entscheiden, wenn die Frage gestellt würde, ob dieses Amendement der Deputation zur Begutachtung und Vernehmung mit den königl. Commissarien anheimzugeben sei? Dann würde sich finden, ob sich eine bessere Fassung finden läßt, oder ob es nicht dennoch vorzuziehen sei, es bei dem Gesetzentwurfe zu lassen.

Präsident D. Haase: Nach der Regel ist das Amendement in derselben Fassung, in der es gestellt und unterstützt worden ist, zur Abstimmung zu bringen. Wird es vom Antragsteller zurückgezogen, so ist allerdings die Wiederaufnahme desselben gestattet; allein der eben von dem geehrten Abgeordneten gestellte Antrag ist, wie mir es scheint, ein ganz veränderter Antrag. Da nun bereits zum Schluß gesprochen worden ist, so finde ich eine sofortige Fragstellung auf Unterstützung dieses neuen Antrages doch bedenklich, und muß, wenn der Herr Antragsteller darauf besteht, der Kammer überlassen, zu entscheiden, wenn anders nicht die Deputation geneigt ist, auf den neuen Vorschlag einzugehen und ihn zu der ihrigen zu machen.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe es dem Herrn Präsidenten zu überlassen.

Präsident D. Haase: Die geehrte Kammer hat also Nichts dawider, daß das früher unterstützte Brockhaus'sche Amendement zurückgezogen wird. Ich erwähne noch bei dem Satz: „der Staatsregierung — zu verlängern“ den von der Deputation dabei Seite 641 des Berichts gemachten Vorbehalt, und frage: ob die Kammer die §. 3 mit der beschlossenen Veränderung und unter jenem Vorbehalte annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 4 des Entwurfs lautet:

§. 4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Kann eine vertragsmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegrenzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden. Wurde die Zustimmung des Inhabers des Rechts am Originale auf eine gewisse Zahl der Exemplare der Vervielfältigung beschränkt, so bedarf es zu jeder fernern Vervielfältigung einer neuen Zustimmung.

Die Motive sagen:

Zu §§. 4 und 5.

Wenn einmal in Gemäßheit des mehrangezogenen Bundeschlusses Art. 1 und 2 das Recht der Vervielfältigung eines geistigen Erzeugnisses von der Einwilligung des Urhebers oder

seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht wird, so muß auch der Umfang dieses Rechts rücksichtlich der Zahl der Exemplare dadurch bedingt werden.

Allein es muß durch Gesetz bestimmt werden, was Rechtens sein soll, wenn eine ausdrückliche vertragsmäßige Feststellung darüber nicht erfolgt, oder nicht zu erweisen ist. Entweder muß für diesen Fall das Gesetz die Vermuthung einer unumschränkten Zahl gleichzeitiger oder selbst successiver Vervielfältigungen aufstellen, oder im Zweifel irgend eine willkürlich zu normirende Anzahl der Exemplare gelten lassen, welche ohne nachgewiesene besondere Zustimmung nicht überschritten werden dürfe. Jeder dieser beiden Wege führt zum Ziele. Auf dem ersten wird der Inhaber des Rechts am Originale, auf dem letztern der mit ihm Contrahirende genöthigt, für eine feste vertragsmäßige Bestimmung zu sorgen. Der erstere Weg schien deshalb der vorzüglichere, weil sich bei Betretung des letztern keine für alle zweifelhaft gelassene Fälle passende Bestimmung der Zahl der Exemplare aufstellen läßt.

Nothwendig bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob und inwiefern die Bestimmung §. 4 auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes schon vorgekommenen derartigen Rechtsgeschäfte anzuwenden sei. Als rechtliches Bedenken dagegen könnte die Erwägung geltend gemacht werden, daß bei deren Abschluß noch keine gesetzliche Norm bestand, welche die Urheber des Rechts am Originale hätte veranlassen können, sich deshalb durch ausdrückliche vertragsmäßige Feststellungen vorzusehen. Allein theils lag der Anlaß dazu ohnehin nahe genug, so daß sich wohl annehmen läßt, daß der Urheber oder Inhaber des Rechts am Original, wenn er eine ausdrückliche Beschränkung nicht beifügte, das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung übertragen wollte. Theils würden, beim bekanntlich oft vorkommenden Mangel schriftlicher Verlagscontracte aus früherer Zeit, die Verlagsrechte an vielen noch gangbaren Schriften zum empfindlichen Schaden der Verlagsbuchhändler zweifelhaft gemacht werden, wenn in dem Gesetze eine andere, als die §. 5 enthaltene Bestimmung gewählt würde.

Genau genommen würden schon die §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen in ein Gesetz über das Verlagsrecht gehören. Sie waren aber für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, wenn dasselbe nicht zu den in Preußen vorgekommenen, zur Zeit noch unerledigten Zweifeln Anlaß geben sollte, unentbehrlich. Dagegen hat die Entscheidung mancher anderer, wenn auch hiermit mehr oder weniger nahe zusammenhängender Zweifel über die Rechte des Urhebers an seinem durch einen Verleger bereits veröffentlichten Geisteserzeugniß und über die rechtlichen Verhältnisse zwischen jenem und diesem einem Gesetze über das Verlagsrecht vorbehalten werden müssen, um den dabei zu Grunde zu legenden obersten Grundsätzen nicht vorzugreifen.

Die Deputation bemerkt:

Gegen die

4. §. ist in der osterwähnten Petition der Literaten zu Leipzig (Nr. 2) angeführt worden, daß es zweckmäßiger sei, den Buchhändler durch das Gesetz zu Eingehung des Verlagsvertrags zu nöthigen, als, wie es der Gesetzentwurf wolle, den Schriftsteller, da der Letztere mit den einschlagenden Gewerbs- und sonstigen Verhältnissen weit weniger vertraut sei, als der Erstere, der seinen Vortheil schon wahrzunehmen wissen werde, auch wenn ihm das Gesetz nicht noch einen besondern Schutz dem häufig hierin ganz unerfahrenen Schriftsteller gegenüber zugestehet.

Es sind der Deputation die für eine Abänderung dieser §. im Interesse der Schriftsteller angeführten Gründe, deren Wiederholung man, da die Petition den Mitgliedern der Kammer